

**Immatrikulationsordnung der Hochschule für Musik und Theater Rostock**

vom 7. April 2011

Aufgrund von § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 17 Abs. 10 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) in der Fassung vom 25. Januar 2011 (GVOBl. M-V S. 18) erlässt die Hochschule für Musik und Theater Rostock folgende Immatrikulationsordnung als Satzung:

Immatrikulationsordnung der Hochschule für Musik und Theater Rostock .....	1
§ 1 Voraussetzung der Immatrikulation .....	2
§ 2 Immatrikulation .....	2
§ 3 Promotionsstudium.....	2
§ 4 Einschreibungsfrist.....	2
§ 5 Internationale Austauschprogramme.....	2
§ 6 Form der Einschreibung .....	2
§ 7 Einschreibung unter Auflage des Nachweises ausreichender Sprachkenntnisse ....	4
§ 8 Immatrikulation in höhere Fachsemester .....	4
§ 9 Studiengang- und Studienfachwechsel .....	5
§ 10 Rücknahme der Immatrikulation.....	5
§ 11 Rückmeldung .....	5
§ 12 Beurlaubung.....	5
§ 13 Studienbefreiung .....	6
§ 14 Exmatrikulation.....	6
§ 15 Nebenhörer .....	6
§ 16 Jungstudierende.....	7
§ 17 Gasthörer .....	7
§ 18 Mitteilungspflichten.....	7
§ 19 Inkrafttreten .....	8

## **§ 1 Voraussetzung der Immatrikulation**

Die Immatrikulation setzt – abgesehen vom Promotionsstudium – neben oder anstelle der allgemeinen Hochschulreife die künstlerische Eignung für den gewählten Studiengang voraus.

§ 20 des Landeshochschulgesetzes bleibt unberührt.

## **§ 2 Immatrikulation**

(1) Studienbewerber werden durch die Immatrikulation gemäß § 50 Abs.1 des Landeshochschulgesetzes Mitglieder der Hochschule.

(2) Die Immatrikulation ist außer in den in § 17 Abs. 4 des Landeshochschulgesetzes genannten Fällen zu versagen, wenn der Studienbewerber:

1. bereits an einer Hochschule immatrikuliert ist oder
2. krankenversicherungspflichtig ist und keinen Nachweis über das Bestehen einer Krankenversicherung oder über die Befreiung vorlegt.

## **§ 3 Promotionsstudium**

(1) Personen, die eine Doktorarbeit an der Hochschule für Musik und Theater Rostock anfertigen, werden als Promotionsstudierende eingeschrieben.

(2) Zur Einschreibung haben sie eine Bescheinigung eines wissenschaftlichen Professors an der Hochschule für Musik und Theater vorzulegen, dass sie mit ihm die Betreuung der Promotion verabredet haben.

## **§ 4 Einschreibungsfrist**

(1) Die Hochschule setzt Termine fest, an denen sich die Studierenden für die verschiedenen Studiengänge einschreiben sollen. Diese Termine liegen für das Wintersemester vor dem 15. September und für das Sommersemester vor dem 15. März des jeweiligen Jahres. Studierende aus dem Ausland werden bis zum Beginn der Vorlesungszeit eingeschrieben.

(2) In Ausnahmefällen kann auf Antrag die Einschreibung außerhalb der Einschreibungsfrist erfolgen, sofern der Studierende die Einschreibungsfrist aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen versäumt hat oder versäumen wird und ein ordnungsgemäßes Studium noch möglich ist. Über den Antrag wird im Rahmen der Eignungsprüfung entschieden.

## **§ 5 Internationale Austauschprogramme**

(1) Teilnehmer an internationalen Austauschprogrammen werden befristet, in der Regel für höchstens zwei Semester, eingeschrieben. Bei der Immatrikulation wird vermerkt, dass sie nicht zur Abschlussprüfung an der Hochschule für Musik und Theater Rostock zugelassen werden.

(2) Studierende, die im Rahmen gegenseitiger Hochschulverträge entsandt werden, sind jedoch berechtigt, Leistungsnachweise zu erwerben und Teilabschlussprüfungen abzulegen.

## **§ 6 Form der Einschreibung**

(1) Der Studienbewerber hat zur Immatrikulation persönlich zu erscheinen. Er hat dabei einen Identitätsnachweis vorzulegen. In Ausnahmefällen kann sich der Bewerber

vertreten lassen. Der Vertreter muss sich durch Vorlage eines Identitätsnachweises und einer schriftlichen Vollmacht legitimieren.

(2) Zur Immatrikulation sind einzureichen:

1. das ausgefüllte Antragsformular der Hochschule für Musik und Theater Rostock, das enthält:
  - a) Name, Anschrift und Geburtsdatum des Bewerbers sowie Angaben gem. § 3 Hochschulstatistikgesetz in der jeweils geltenden Fassung,
  - b) eine Erklärung darüber, ob der Bewerber in dem gewählten Studiengang an einer Hochschule in Deutschland eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat oder einen nach der Prüfungsordnung erforderlichen Leistungsnachweis endgültig nicht erbracht hat,
  - c) eine Erklärung darüber, ob der Bewerber bereits an einer anderen Hochschule immatrikuliert ist,
2. der Nachweis der Hochschulreife (Abschlusszeugnis) in beglaubigter Kopie oder bei Bewerbern ohne Hochschulreife das letzte Schulzeugnis in beglaubigter Kopie, sofern der Nachweis nicht bereits bei der Anmeldung zur Eignungsprüfung vorgelegt wurde. Fremdsprachigen Zeugnissen ist eine beglaubigte deutschsprachige Übersetzung beizufügen.
3. der Nachweis zum Abschluss eines grundständigen Studiengangs bei Aufnahme eines Masterstudiums
4. der Eignungsbescheid der Hochschule für Musik und Theater Rostock,
5. soweit Krankenversicherungspflicht besteht, der Nachweis über das Bestehen einer Krankenversicherung oder die Befreiung hiervon,
6. der Nachweis über die Zahlung fälliger Gebühren und Beiträge an der Hochschule, einschließlich des Beitrags zur Studierendenschaft und zum Studentenwerk,
7. im Falle des Studienortwechsels das Studienbuch mit Nachweisen über den bisherigen Studienverlauf und über die Exmatrikulation,
8. im Falle der Studiengangsänderung das Studienbuch,
9. gegebenenfalls der Nachweis über die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- oder Prüfungsleistungen durch die zuständige Stelle oder der Nachweis über die bestandene Einstufungsprüfung,
10. von fremdsprachigen Studienbewerbern ein Nachweis über entsprechende Deutschkenntnisse, sofern der Nachweis nicht schon bei der Anmeldung oder im Rahmen der Eignungsprüfung erbracht wurde
11. von Schauspielstudienbewerbern ein Attest über stimmliche Gesundheit.

(3) Von ausländischen Studierenden kann sich die Hochschule nach erfolgter Immatrikulation eine Aufenthaltsgenehmigung vorlegen lassen.

(4) Von Studienbewerbern des Schauspiels, des Gesangs und der Lehramter kann sich die Hochschule ein phoniatisches Gutachten vorlegen lassen, wenn Anhaltspunkte für eine Stimm- oder Sprachstörung bestehen.

(5) Die Hochschule ist berechtigt, von Studienbewerbern, bei denen der Verdacht einer andere Hochschulmitglieder gefährdenden Erkrankung besteht, die Vorlage eines amtsärztlichen Gesundheitszeugnisses zu verlangen.

(6) Die Immatrikulation ist mit Eintragung in die Hörerliste und Aushändigung des Studentenausweises und des Studienbuches vollzogen. Sie wird mit Beginn des Semesters wirksam.

(7) Macht der Bewerber glaubhaft, dass die Voraussetzungen der Immatrikulation vorliegen und dass das Versäumnis rechtzeitiger Nachweise von ihm nicht zu vertreten ist, so wird er vorläufig eingeschrieben. Ihm wird eine angemessene Frist zur Nachreichung der Unterlagen eingeräumt.

### **§ 7 Einschreibung unter Auflage des Nachweises ausreichender Sprachkenntnisse**

(1) Ausländische Studienbewerber, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, müssen die für ihren Studiengang ausreichenden Deutschkenntnisse nachweisen. Das nähere regelt der Prüfungsausschuss. Eine Übersicht, welche Kenntnisstufen in den einzelnen Studiengängen erwartet werden, ist in der Studierendenverwaltung erhältlich und wird auf der Internetseite der Hochschule veröffentlicht.

(2) Wird im Rahmen von Prüfungsteilen der künstlerischen Eignungsprüfung, insbesondere in den Teilprüfungen Tonsatz und Gehörbildung für die Bachelorstudiengänge mit dem Studienziel Bachelor of Music (§ 8 der Eignungsprüfungsordnung der Hochschule für Musik und Theater Rostock) festgestellt, dass die Deutschkenntnisse des Bewerbers unzureichend sind, muss er sich einer externen Prüfung zur deutschen Sprache unterziehen. Diese ist nach Maßgabe der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Entgelten für Verwaltungsdienstleistungen an der Hochschule für Musik und Theater Rostock (Hochschulgebührensatzung) kostenpflichtig, es sei denn, der Bewerber legt einen für den gewählten Studiengang geforderten Sprachnachweis gemäß dem Europäischen Referenzrahmen für Sprachen vor.

Die Sprachprüfung findet im Zeitraum der Eignungsprüfung statt. Bestätigt diese Prüfung die Unzulänglichkeit der Sprachkenntnisse, wird der Bewerber unter der Bedingung zugelassen, den Nachweis ausreichender Sprachkenntnisse nach einem Vorstudienjahr zum Spracherwerb zu führen. Das Prüfungsprotokoll gemäß § 8 der Eignungsprüfungsordnung der Hochschule für Musik und Theater Rostock ist mit einem entsprechenden Vermerk zu versehen.

(3) Ausländische Studienbewerber für die Masterstudiengänge der Hochschule für Musik und Theater Rostock müssen die für ihr Studienfach ausreichenden Deutschkenntnisse generell im Rahmen der externen Prüfung nachweisen, sofern ihre Muttersprache nicht Deutsch ist.

(4) Das Vorstudienjahr zum Erwerb der deutschen Sprache liegt in der Organisationsverantwortung des Bewerbers. Die Kosten des Sprachunterrichts sind vom Studienbewerber zu tragen. Sie werden als Gebühren erhoben, das Nähere regelt die Hochschulgebührensatzung. Zu Fördermöglichkeiten berät die Studierendenverwaltung.

(5) Während des Vorstudienjahres kann bereits kostenpflichtiger Hauptfachunterricht an der Hochschule für Musik und Theater Rostock in Anspruch genommen werden. Die Kosten werden als Gebühren erhoben, das Nähere regelt die Hochschulgebührensatzung.

### **§ 8 Immatrikulation in höhere Fachsemester**

Studienbewerber, bei denen im Rahmen der Eignungsprüfung die Voraussetzungen für eine Einstufung in ein höheres als das erste Semester gemäß § 20 des Landeshochschulgesetzes festgestellt wurden, werden in dasjenige Fachsemester eingeschrieben, für das die Eignung im Eignungstest festgestellt wurde. Näheres regelt die Eignungsprüfungsordnung der Hochschule für Musik und Theater Rostock in der jeweils gültigen

Fassung. Es wird eine Prüfungsgebühr nach Maßgabe der Hochschulgebührensatzung in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

### **§ 9 Studiengang- und Studienfachwechsel**

- (1) Für den Wechsel eines Studienganges gelten die Bestimmungen über die erstmalige Immatrikulation entsprechend.
- (2) Der Antrag ist zusammen mit dem Rückmeldungsantrag innerhalb der Rückmeldefrist einzureichen, in begründeten Fällen bis zum Ende der Immatrikulationsfrist.
- (3) Dasselbe gilt für den Wechsel eines künstlerischen Haupt- oder Nebenfaches.

### **§ 10 Rücknahme der Immatrikulation**

Die Immatrikulation ist zurückzunehmen, wenn der Studierende dies innerhalb von zwei Monaten nach Semesterbeginn schriftlich beantragt. Der Studierende hat hierzu Studienbuch und Studienbescheinigung sowie den Studentenausweis einzureichen. Entlastungsvermerke der Hochschulbibliothek, der Instrumentenkammer und des Studentenwerkes sind vorzulegen.

### **§ 11 Rückmeldung**

- (1) Beabsichtigt ein Studierender, das Studium nach Ablauf des Semesters an der Hochschule fortzusetzen, so hat er sich fristgerecht schriftlich unter Vorlage der Zahlungsnachweise über die Zahlung der fälligen Gebühren und Beiträge an der Hochschule einschließlich des Beitrages zur Studierendenschaft und zum Studentenwerk zurückzumelden. Dies gilt auch für beurlaubte Studierende.
- (2) Die Rückmeldefristen werden hochschulüblich bekannt gegeben. Sie liegen am Ende der Vorlesungszeiten.
- (3) Versäumt ein Studierender die fristgerechte Rückmeldung oder die Vorlage aller hierfür erforderlichen Unterlagen, so kann ihm auf seinen Antrag eine Nachfrist eingeräumt werden. Bei verspäteter Rückmeldung wird eine Verwaltungsgebühr nach Maßgabe der Hochschulgebührensatzung erhoben.
- (4) Die Rückmeldung ist zurückzuweisen, wenn ein Grund für die Exmatrikulation gem. § 17 Abs. 6 oder 7 des Landeshochschulgesetzes vorliegt.
- (5) Sie soll zurückgewiesen werden, wenn ein Fall des § 17 Abs. 8 Ziffer 2 des Landeshochschulgesetzes vorliegt.
- (6) Die Rückmeldung ist zurückzuweisen, wenn der Studierende das Studium nicht innerhalb der Regelstudienzeit abschließt, es sei denn, er hat einen Studienverlängerungsantrag fristgerecht gestellt, den das Rektorat genehmigt hat.

### **§ 12 Beurlaubung**

- (1) Bei Nachweis eines wichtigen Grundes wird ein Studierender auf seinen schriftlichen Antrag vom Studium beurlaubt. Wichtige Gründe sind insbesondere:
  1. Krankheit, die ein ordnungsgemäßes Studium unmöglich macht, insbesondere, wenn sie mehr als die Hälfte der Vorlesungszeit andauert; hierfür muss eine ärztliche Bescheinigung vorgelegt werden,
  2. Pflege eines erkrankten oder sonst hilfsbedürftigen nahen Angehörigen,

3. Schwangerschaft, Betreuung und Erziehung eines Kindes in Zeiten, in denen bei Bestehen eines Arbeitsverhältnisses Anspruch auf Elternzeit bestünde,
4. Studienbezogener Auslandsaufenthalt,
5. Abwesenheit von der Hochschule wegen eines studiengangbezogenen Praktikums, das nicht Teil des Studiums ist,
6. Ableistung des Wehrdienstes oder Zivildienstes; in diesem Fall ist der Bescheid über die Dienstpflicht oder eine amtlich beglaubigte Kopie vorzulegen.

(2) Die Beurlaubung erfolgt jeweils für die Dauer eines Semesters. In der Regel werden nicht mehr als vier Semester als Urlaubssemester gewährt, zusammenhängend höchstens zwei Semester. Beurlaubungen zum Zwecke der Betreuung und Erziehung eines Kindes werden auf die Frist nicht angerechnet.

(3) Der Antrag ist unverzüglich nach Kenntnis von dem Beurlaubungsgrund schriftlich an das Rektorat zu richten.

(4) Antrag und Beurlaubung befreien nicht von der Verpflichtung zur Rückmeldung.

(5) Urlaubssemester zählen nicht als Fachsemester. Studienleistungen können während der Beurlaubung nicht erbracht werden. Dauert die Beurlaubung länger als sechs Monate an, so ruhen die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten in der Selbstverwaltung.

### **§ 13 Studienbefreiung**

(1) Studierende, die ohne die Beurlaubung für das ganze Semester beantragt zu haben, aus Gründen, die eine Beurlaubung rechtfertigen würden, am Unterricht in einzelnen Fächern nicht teilnehmen können, sind verpflichtet, einen Antrag auf Studienbefreiung zu stellen. Der Antrag ist schriftlich begründet an das Rektorat zu richten.

(2) Das Semester wird auf die Studienzeit angerechnet.

### **§ 14 Exmatrikulation**

(1) Der Studierende wird aus den im Landeshochschulgesetz genannten Gründen durch schriftlichen Bescheid exmatrikuliert. Gründe der Exmatrikulation und Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens sind in dem Bescheid anzugeben.

(2) Der Antrag auf Exmatrikulation ist schriftlich unter Beifügung des Studentenausweises, des Studienbuches, etwaiger Studienbescheinigungen für noch nicht begonnene Semester und der Entlastungsvermerke der Hochschulbibliothek, der Instrumentenkammer und des Studentenwerkes beim Studentensekretariat zu stellen.

(3) Der Studierende kann in seinem Antrag den Zeitpunkt angeben, zu dem die Exmatrikulation erfolgen soll. Die Exmatrikulation ist frühestens zum Antragszeitpunkt möglich.

(4) Über die Exmatrikulation wird ein Nachweis erteilt, wenn der Studierende dies beantragt.

### **§ 15 Nebenhörer**

Studierende der Universität Rostock für das Lehramtsstudium an Grund- und Hauptschulen und der Sonderpädagogik sowie Studierende des Darstellenden Spiels werden

als Nebenhörer zugelassen. Die Zulassung als Nebenhörer erfolgt unter Vorlage einer Studienbescheinigung der Universität Rostock. Im Übrigen gelten die Regelungen der Immatrikulationsordnung der Hochschule für Musik und Theater Rostock.

### **§ 16 Jungstudierende**

- (1) Schüler, die besondere Begabungen nachweisen, können als Jungstudierende an Lehrveranstaltungen teilnehmen und Studien- und Prüfungsleistungen ablegen, die bei einem späteren Studium anerkannt werden.
- (2) Sie erhalten einen Studentenausweis und können durch Einzahlung der erforderlichen Beiträge Leistungen für Studenten in Anspruch nehmen (Semesterticket).

### **§ 17 Gasthörer**

- (1) Bewerber, die einzelne Lehrveranstaltungen an der Hochschule für Musik und Theater Rostock besuchen wollen, können auf Antrag als Gasthörer im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten semesterweise zugelassen werden. Die Zulassung als Gasthörer ist gebührenpflichtig nach Maßgabe der Hochschulgebührensatzung und begründet kein Mitgliedschaftsverhältnis zur Hochschule für Musik und Theater Rostock.
- (2) Der Antrag ist in der Studierendenverwaltung zu stellen.
- (3) Der Nachweis einer Qualifikation ist nicht erforderlich.
- (4) Die Zulassung als Gasthörer erfolgt durch Aushändigung eines Gasthörerscheins für die zu besuchende Lehrveranstaltung.
- (5) Gasthörer können im Rahmen von modularisierten Studiengängen zu einzelnen Modulprüfungen/Modulteilprüfungen zugelassen werden, sofern sie sämtliche Zulassungsvoraussetzungen (mit Ausnahme der Immatrikulation) für die Modulprüfung/Modulteilprüfung nach der jeweiligen Prüfungsordnung des Studienganges, in dem die Modulprüfung/Modulteilprüfung angeboten wird, erfüllen. Fehlversuche in vergleichbaren Modulprüfungen/Modulteilprüfungen an anderen Hochschulen sind anzurechnen. Die Zulassung zur Modulprüfung/Modulteilprüfung kann durch den Prüfungsausschuss auf Antrag ausgesprochen werden. Ein Anspruch auf Zulassung zu Modulprüfungen/Modulteilprüfungen besteht nicht.

### **§ 18 Mitteilungspflichten**

Die Studierenden sind verpflichtet, der Hochschule unverzüglich mitzuteilen:

1. Änderung des Namens und der Anschrift;
2. Das endgültige Nichtbestehen einer nach der Prüfungsordnung erforderlichen Prüfung oder die endgültige Nichterbringung eines nach der Prüfungsordnung erforderlichen Leistungsnachweises in dem gewählten oder einem fachverwandten Studiengang;
3. Die Einschreibung an einer anderen Hochschule;
4. Eine Erkrankung, die die Gesundheit anderer Hochschulmitglieder gefährdet oder den ordnungsgemäßen Studienbetrieb erheblich gefährden würde;
5. Die rechtskräftige Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe, deren Verurteilung nicht zur Bewährung ausgesetzt ist;
6. Der Verlust von Studienbuch oder Studentenausweis.

### **§ 19 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Immatrikulationsordnung vom 28. September 2004 (Mittl.bl. BM M-V S. 748)“ außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund Beschlusses des Senats der Hochschule für Musik und Theater Rostock vom 6. Oktober 2010.

Rostock, den 7. April 2011

**Der Rektor  
der Hochschule für Musik und Theater Rostock**

**Prof. Christfried Göckeritz**